

Satzungsänderungen SCE 2018 - ENTWURF

§ 2 Nr. 1 a.:

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei den Sportarten Fußball, Tennis, Damensport und Ski.

Wird geändert in:

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei den Sportarten Fußball, Tennis und Damensport.

Grund:

Auflösung der Abteilung Ski 2017.

§ 4:

Farben und Auszeichnungen

- 1. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.*
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.*
- 3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.*

Wird geändert in:

Farben, Auszeichnungen und Ehrungen

- 1. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.*
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.*
- 3. Auszeichnungen und Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt.*

Grund:

Vereinsehrennadeln werden seit Jahrzehnten nicht mehr verliehen. Eine Ehrenordnung macht Sinn um endgültig Klarheit zu schaffen wer, zu welchem Anlass und unter welchen Voraussetzungen geehrt werden kann.

§ 5 Nr. 1:

Der Verein führt als Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr*
- b. Kinder bis 13 Jahre*
- c. Jugendliche 14 bis 17 Jahre*
- d. Ehrenmitglieder*

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder unter 1 + 2

Wird geändert in:

Der Verein führt als Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- b. Kinder bis einschließlich 13 Jahre
- c. Jugendliche von 14 bis 17 Jahre
- d. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder unter a. und d.

Grund:

Beseitigung von Unklarheiten und offensichtlicher Versehen.

§ 5 Nr. 3:

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder im Alter unter 18. Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Wird geändert in:

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Grund:

Beseitigung von Unklarheiten

§ 5 Nr. 6 b:

Die Mitgliedschaft endet:

b. durch Austritt der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens bis zum 15.11. dem Vorstand erklärt sein muss.

Wird geändert in:

Die Mitgliedschaft endet:

b. durch Austritt der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden muss.

Grund:

Beseitigung von Unklarheiten

§ 7:

Fortlaufende Nummerierungen einführen

Grund: redaktionelle Änderung

§ 8 Nr. 1:

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer

Wirtschaftsausschussvorsitzenden

Schriftführer

den Abteilungsleitern

- *Fußball*
- *Tennis*
- *AH Fußball*
- *Damen*
- *Ski*

den Platzwarten

- *Platzwart Fußball*
- *Platzwart Tennis*

Medienbeauftragter

Internet/Presse

den Beisitzern

Wird geändert in:

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Kassierer

Wirtschaftsausschussvorsitzenden

Schriftführer

dem Spielausschussvorsitzenden in der Sparte Fußball

den Abteilungsleitern

- *Tennis*
- *AH Fußball*
- *Damen*

Dem Jugendleiter der Sparte Fußball

dem Platzwart Fußball

Medienbeauftragter

Internet/Presse

den Beisitzern

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Grund:

Nichtbestehen der Abteilungen Ski und Fußball, redaktionelle Änderung, Platzwart Tennis kann über Abteilungsleiter Anliegen in Vorstand einbringen.

§ 8 Nr. 2:

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Vorstand des § 26 BGB sind:

- *Vorsitzender*
- *Stellvertretender Vorsitzender*
- *Kassierer*
- *Wirtschaftsausschussvorsitzender*
- *Schriftführer*
- *Abteilungsleiter Fußball*
- *Abteilungsleiter Tennis*

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Wird geändert in:

Vorstand des § 26 BGB sind:

- *1. Vorsitzender*
- *2. Vorsitzender*
- *Kassierer*
- *Wirtschaftsausschussvorsitzender*
- *Schriftführer*
- *Abteilungsleiter Tennis*

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Grund:

Nichtbestehen der Abteilung Fußball, redaktionelle Änderung

§ 10

Aufwandsentschädigung

- 1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.*
- 2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.*

Wird geändert in:

Vergütung für Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
- 2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.*
- 3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.*
- 4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.*
- 5. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.*
- 6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.*

Grund:

Hinweis des Steuerberaters, wonach in der Satzung festgehalten werden sollte, dass ehrenamtliche Mitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten können. Die Klausel entspricht dem Muster des Landessportbundes. Finanzamt ist einverstanden.

§ 11

Neu eingefügt:

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) , E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

2. Die in 1. genannten Daten sind – mit Ausnahme der Bankverbindung und der Telefonnummer – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

5. Der Verein ist berechtigt an den Landessportbund Hessen, sowie die Dachverbände (Hessischer Fußballverband, Hessischer Tennis-Verband, Hessischer Turnverband) personenbezogene Daten zu übermitteln. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.

7. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine

Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

9. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

10. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geltend gemacht werden.

11. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

12. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

Grund:

Einführung der DS-GVO. Die Klausel entspricht im Wesentlichen dem Muster des Landessportbundes. Amtsgericht ist einverstanden.

§ 12

Auflösungsbestimmungen

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadtgemeinde Runkel zu, mit der Maßgabe es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Wird geändert in:

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Runkel zu, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Grund:

Wird nach Einfügung von „§ 11 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte“ ein neuer § 12. Änderung aufgrund einer Vorgabe des Finanzamts. Zudem: Eine „Stadtgemeinde“ Runkel gibt es nicht.